

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 5. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. September 2024)

zum Thema:

**Situation in der Quedlinburger Straße 45 und auf der Mierendorff-Insel -
Nachfrage zur Drs. 19/19853 - Konfrontationsobliegenheit**

und **Antwort** vom 18. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20221

vom 05.09.2024

über Situation in der Quedlinburger Straße 45 und auf der Mierendorff-Insel - Nachfrage
zur Drs. 19/19853 - Konfrontationsobliegenheit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Auf meine Anfrage 19/19853 erfolgte die Beantwortung meiner Fragen Nr. 3 a) und b) durch den Senat als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch. Der Senat begründete dies damit, dass die Angaben aus mit Dritten abgeschlossenen Verträgen als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen seien, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein könne. Würden die vereinbarten Vertragsinhalte und Kostenpositionen bekannt, würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Auf die Ausführungen aus der Antwort wird Bezug genommen.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 <193>; 147, 50 <128 Rn. 200>). Der Grundsatz der Parlamentsöffentlichkeit dient der effektiven Wahrnehmung der Verantwortlichkeit des Parlaments gegenüber den Wählerinnen und Wählern (vgl. BVerfGE 125, 104 <124>; 130, 318 <344>), die einen zentralen Mechanismus des effektiven Einflusses des Volkes auf die Ausübung der Staatsgewalt darstellt (vgl. BVerfGE

83, 60 <71 f.>; 93, 37 <66>; 147, 50 <129 Rn. 201>). Die verantwortliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung setzt voraus, dass die Einzelnen von den durch die verfassten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend wissen, um sie beurteilen, billigen oder verwerfen zu können (vgl. BVerfGE 44, 125 <147>; 147, 50 <129 Rn. 201>). Dem entspricht die Pflicht der Regierung, gegenüber dem Parlament grundsätzlich in öffentlich zugänglicher Weise Rechenschaft abzulegen. Eine Grenze des Informationsanspruchs bildet das Wohl eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. BVerfGE 67, 100 <134 ff.>; 124, 78 <123>; 137, 185 <240 Rn. 149>; 146, 1 <42 f. Rn. 94 f.>; 147, 50 <146 Rn. 246>; 156, 270 <299 Rn. 90> – Amri-Untersuchungsausschuss <Benennung von V-Person-Führer>).

Entgegen der Auffassung des Senats, es bestünde ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Informationen, besteht gerade ein überwiegendes parlamentarisches Informationsinteresse, da eine Gefährdung des Staatswohles und grundrechtlich geschützte Belange Dritter zumindest fernliegend erscheinen und eine Gefährdung von Verhandlungsspielräumen nicht ernsthaft zu befürchten ist. Dies folgt daraus, dass bei der Beantwortung der Fragen 3 a) und b) die konkreten Vertragsinhalte und Kostenpositionen gar nicht abgefragt wurden. Die Frage 3 a) zielt lediglich auf den Zeitraum die Inanspruchnahme des Plaza Inn-Hotels als Flüchtlingsunterkunft ab. Die Frage 3 b) fragt die allgemeinen laufenden Kosten des Landes Berlin in Bezug auf die Flüchtlingsunterkunft an diesem Standort als Globalsumme ab. Schon aus dem Wortlaut der Fragestellung erschließt sich eine Aufschlüsselung in einzelne Kostenpositionen und konkrete weitere Vertragsbestandteile nicht und wirkt eher konstruiert, um die Frage nicht öffentlich als Verschlussache beantworten zu können.

In Erfüllung meiner Konfrontationsobliegenheit frage ich daher erneut:

1. Das Plaza Inn-Hotel an der Sömmeringstraße Ecke Quedlinburger Straße wurde als Flüchtlingsunterkunft angemietet.

a) Wie lange laufen die Verträge?

b) Wie hoch sind die laufenden Kosten für die Anmietung?

Zu 1.: Das Objekt in der Sömmeringstraße wird weiterhin als Hotel genutzt und stellt keine Unterkunft für Geflüchtete dar. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mietet Hotelzimmer zur Notbelegung mit Geflüchteten an. Das Objekt verfügt weder über einen vom LAF beauftragten Betreibenden noch über einen vom LAF beauftragten Sicherheitsdienst. Soziale Beratung wird über aufsuchende soziale Arbeit der Berliner Arbeiterwohlfahrt (AWO) in vom Hotel für diesen Zweck bereit gestellten Räumen sichergestellt, die vom LAF finanziert wird. Insofern ist die Angabe in der Fragestellung, dass das Hotel als Unterkunft für Geflüchtete angemietet wurde, nicht zutreffend.

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen Nr. 3. a) und 3. b) sowie der Frage 4. f) der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/19853 dargestellt, handelt es sich bei den abgefragten

Angaben um Kostenpositionen deren Veröffentlichung nachteilig für die Position des Senats bei künftigen Verhandlungen mit gewerblichen Beherbergungsbetrieben wären. Bei der vertraglichen Bindung von Hotels werden durch den Senat Plätze zu einem festgelegten Tagessatz angemietet. Daneben wird ein Tagessatz für Verpflegung vereinbart.

Die Frage zu 1. bezieht sich nur auf die Kostenposition der Anmietung und die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses. Diese wird mit den Anbieterinnen und Anbietern von Hotelplätzen frei verhandelt. Eine Veröffentlichung dieser Angaben würde der Öffentlichkeit und damit auch den Marktteilnehmenden eine Einsicht in die Verhandlungsspielräume des Senats gewähren, die diese zum Nachteil des Landes Berlin bei künftigen Verhandlungen ausnutzen könnten.

Dagegen wurde dem Fragerecht des Abgeordneten und dem zugrundeliegenden Recht des Parlaments auf Kontrolle der Mittelverwendung durch die Bekanntgabe der gewünschten Kostenpositionen bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/19853 in Form einer Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“ entsprochen. Durch diese Art der Beantwortung konnte der Abgeordnete umfassende Einsicht zum erfragten Sachverhalt nehmen, ohne dass die entgegenstehenden Interessen des Senats an einer Veröffentlichung der Angaben verletzt wurden. Auf die frühere Beantwortung wird daher verwiesen.

Des Weiteren frage ich den Senat:

2. Wie hoch sind die monatlichen Gesamtkosten für die Unterbringung von Flüchtlingen in Hotels/Hostels in Berlin derzeit?

Zu 2.: Ausgehend von einer Vollauslastung aller durch das LAF angemieteten Plätze in Hotels und Hostels betragen die monatlichen Gesamtkosten für Unterbringung und Verpflegung von Asylbegehrenden und Geflüchteten aktuell 5.952.841,67 Euro pro Monat.

Berlin, den 18. September 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung